

N i e d e r s c h r i f t

**über die 25. öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am Dienstag, 23.04.2024, um 20:00 Uhr im Sitzungssaal der Lindener Ratsstuben,**

Stadtverordnetenvorsteher

Herr Axel Globuschütz

Bürgermeister

Herr Fabian Wedemann

Stadtverordnete/r

Herr Jürgen Arnold
Herr Marc Bausch
Frau Ellen Buchborn-Klos
Herr Ralf Burckart
Frau Martina Goldberg
Herr Dirk Hansmann
Herr Volker Heine
Herr Alexander Hentschel
Herr Nicolas Kuboschek
Frau Gudrun Lang
Frau Karin Lenz
Herr Dr. Ulrich Lenz
Herr Manfred Leun
Herr Hendrik Lodde
Herr Friedel Löser
Frau Dr. Cornelia Marck
Frau Antje Markgraf
Herr Burkhard Nöh
Herr Joachim Schaffer
Frau Franziska Schaffer-Gawenda
Herr Christian Schmidt
Herr Dr. Christof Schütz
Frau Karla Sell
Herr Meric Uludag
Frau Katrin von der Decken
Herr Dipl. Ing. Ulrich Weiß
Herr Claus Wicker
Herr Dr. Heinz-Lothar Worm

Anwesend ab TOP 5

Erster Stadtrat

Herr Harald Liebermann

Magistrat

Frau Petra Braun
Herr Dennis Bastian Dern
Herr Wolfgang Gath
Herr Uwe Markgraf
Herr Tim-Ole Steinberg
Herr Gerhard Trinklein
Herr Michael Wolter

Ausländerbeiratsvorsitzender

Herr Abraham Abrahamian

Protokollführer/in

Frau Anne Meerstein

Abwesend:

Stadtverordnete/r

Herr Thomas Altenheimer

Herr Frank Hille
Herr Wolfgang Hoth
Frau Dr. Barbara Ibe
Frau Julia Mergenthaler
Herr Dirk Schimmel
Herr Matthias Spangenberg
Herr Lothar Weigel

Seniorenbeirat

Herr Bernd Wagner

Frauen- u. Gleichstellungsbeauftragte

Frau Tatjana Schamrin

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit u. der Tagesordnung
- 2 Beschlussfassung über Einwendungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (GO)/Feststellung des Protokolls
- 3 Fragestunde gem. § 16 a GO
- 4 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers
- 5 Bericht des Magistrat

Beschlüsse

- 6 Änderung der Satzung 004-03 "Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden" MAG/0099/21-26
hier: Novellierung der Satzung
Vorlage: /0099/21-26
- 7 Grundsatzentscheidung Bauleitplanung "Am Bergwerkswald" MAG/0102/21-26
Vorlage: /0102/21-26
- 8 Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern, Bebauungsplan Nr. 70 "Spielplatz Nördlich Breiter Weg" sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich; hier Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB MAG/0115/21-26
Vorlage: /0115/21-26
- 9 Antrag gem. § 12 GO FDP-Linden v. 22.03.2024-Notbeleuchtung Funpark-Richtung Bahnhofstraße FA/0096/21-26
Vorlage: FA/0096/21-26
- 10 Antrag gem. § 12 GO FDP-Linden v. 22.03.2024 - Einrichtung Linden App FA/0097/21-26
Vorlage: FA/0097/21-26
- 11 Antrag nach § 12 (1) GO des Stadtverordnetenvorstehers Globuschütz - Antrag auf Änderung der Hauptsatzung STVAN/0002/21-26
Vorlage: STVAN/0002/21-26

- 12** Antrag nach § 12 (1) GO des Stadtverordnetenvorstehers Globuschütz - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung
STVAN/0003/21-26
Vorlage: STVAN/0003/21-26
- 13** Fragestunde gem. § 16 b GO

Öffentlicher Teil

Zu TOP 1 Begrüßung, Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit u. der Tagesordnung

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz begrüßt alle anwesenden Personen und stellt fest, dass form- und fristgerecht geladen wurde und die Sitzung beschlussfähig ist. Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen nicht.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz verliert die vergangenen Geburtstage und beglückwünscht alle, insbesondere Stadtverordneten und Ehrenbürgermeister Dr. Lenz zum runden Geburtstag mit einem Blumenstrauß.

Zu TOP 2 Beschlussfassung über Einwendungen gemäß § 29 Abs. 4 Satz 4 der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung (GO)/Feststellung des Protokolls

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass Einwände gegen das Protokoll der 24. Stadtverordnetenversammlung von Stadtverordnetem Uludag vorliegen. Folgende Änderungen sind ange-merkt wurden:

- Für die gesamte Niederschrift soll der Wortlaut „parteilos“ in „fraktionslos“ geändert werden
- Im TOP 1 muss das Abstimmungsergebnis, um eine „Ja-Stimme“ vervollständigt werden

Der Ältestenrat hat sich darauf verständigt, die Abstimmungsergebnisse in Zukunft in Fraktionen und Fraktionslose zu untergliedern.

Über diese aufgeführten Einwände erfolgt die Abstimmung.

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 8
Grüne	- 7
SPD	- 5
FW	- 5
FDP	- 1

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Das Protokoll der 24. Stadtverordnetenversammlung gilt damit in der geänderten Fassung als genehmigt.

Zu TOP 3 Fragestunde gem. § 16 a GO

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass keinerlei schriftliche Anfragen vorliegen. Er erkundigt sich, ob nach § 16a Anfragen aus aktuellem Anlass bestehen. Hierzu ergeben sich keine Wortbeiträge.

Zu TOP 4 Mitteilungen des Stadtverordnetenvorstehers

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz informiert die Stadtverordneten über folgendes:

- Bürgerfragestunde
Wurde heute erstmalig angeboten.
- Audio-Live-Stream
Wird heute erstmalig öffentlich übertragen. Sollten Stadtverordnete nicht wollen, dass der Redebeitrag übertragen wird, dann ist dies kurz vorher mitzuteilen, dann wird die Übertragung unterbrochen.

Zu TOP 5 Bericht des Magistrat

Stadtverordneter Lodde betritt den Sitzungssaal.

Bürgermeister Wedemann informiert über die folgenden Sachverhalte:

1. Sirenenwarnung in Linden

Erstes Treffen mit dem Dienstleister hat stattgefunden. Ziel ist, dass die Sirenen nun ausgeschrieben, danach angeschafft und installiert werden. Damit es zukünftig nicht mehr erforderlich wird, mit mobilen Sirenen warnen zu müssen. Vom Beginn der Ausschreibung bis zur Inbetriebnahme ist mit einer Dauer von rd. 1,5 Jahren zu rechnen.

2. Sachstand Volkshalle Leihgestern

Derzeit werden gemeinsam mit dem Architekten in Abstimmung mit der Verwaltung und der Bauaufsicht, die noch offenen Fragen zu Brandschutz, Bauantrag, etc. geklärt. Aktuell ist es nicht möglich, einen genauen Zeitplan zu benennen. Derzeit wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Maßnahme Ende dieses Jahres abgeschlossen werden kann.

3. Aktuelle Ausschreibungen:

Stufenplan Linden 2036: Die Projektsteuerung befindet sich derzeit in öffentlicher Ausschreibung, sodass sich Büros bewerben können und die Stadt danach an dem Konzept weiterarbeiten kann.

4. Breitbandausbau

Ein Info-Brief wurde in den Lindener Nachrichten bzw. auf der Homepage veröffentlicht und die Vertriebler der TNG sind seit ein paar Wochen aktiv. Baustart soll im Herbst sein. Morgen findet dazu um 18.30 Uhr eine Infoveranstaltung in der Stadthalle statt, zu der alle herzlich eingeladen sind. Im Nachgang an diese Veranstaltung findet die Galerieeröffnung im Rathaus statt, bei dem die Anne-Frank-Schule ausstellt.

5. Wochenmarkt

Nach zahlreichen Anfragen aus der Bevölkerung wird die Stadt Linden den Versuch zur Wiederbelebung des Wochenmarktes starten. Erstmals wird der Wochenmarkt am 17.05.2024 starten und dann jeden 1. + 3. Freitag im Monat, vormittags bis zum frühen Nachmittag, stattfinden.

6. Burgschule / Lindenschule

Fahrräder und Roller für die Verkehrsfrüherziehung können folglich nicht mehr in der Lindenschule untergebracht werden, sodass derzeit alles aus dem Obergeschoss der Schule hin und hergetragen werden muss. Daher bat der LKGI einen weiteren Container aufzustellen. Dieser wird bis Ende Mai neben die Unterrichtscontainer gestellt und verbleibt bis zum Abschluss der Baumaßnahmen.

7. Behindertenparkplatz vor dem Rathaus

Das Zeichen wurde bereits auf den Boden gemalt, sodass noch eine Beschilderung folgen wird und dann, der seit Jahren geplante Parkplatz, unmittelbar vor dem Rathaus eingerichtet ist.

8. Bauleitplanung „Wetzlarer Weg/Brückenhohl“ Hüttenberger Straße/L3129 Wie bereits im BPU-Ausschuss mitgeteilt, ist der beauftragte Rechtsanwalt an der Erarbeitung des städtebaulichen Vertrags.

9. Überfliegen der Stadt Linden

Inzwischen wurde die Gemarkung neu überflogen. Die Maßnahme, die in Abstimmung mit der Betriebskommission und dem Magistrat durchgeführt wurde, wurde zuletzt 2011 durchgeführt und war überfällig. Die Daten werden nicht nur für die gesplittete Abwassergebühr genutzt (gerechte Bezahl-

lung von Niederschlagswasser), sondern auch für z.B. den Fachbereich Öffentliche Sicherheit und Ordnung oder das Bauamt (z.B. Straßenzustände).

10. Versickerungsbecken

Sobald die Informationen vorliegen, werden sie der Stadtverordnetenversammlung zur Verfügung gestellt.

Rückfragen ergeben sich dazu keine.

Beschlüsse

Zu TOP 6 Änderung der Satzung 004-03 "Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden" MAG/0099/21-26

hier: Novellierung der Satzung

Vorlage: /0099/21-26

Bürgermeister Wedemann erklärt, dass nach der Abstimmung im JSSK nochmals Änderungen in Abstimmung mit dem Gesamtelternbeirat erfolgt sind. Außerdem wurde die Satzung juristisch geprüft. Er bittet um Beschlussfassung der gesamten Satzung inkl. § 10 Gesamtelternbeirat.

Stadtverordnete Schaffer-Gawenda teilt als stellvertretende JSSK-Vorsitzende mit, dass für die Satzung eine einstimmige Beschlussempfehlung im JSSK erfolgte.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Empfehlung des Magistrates die **Neufassung** Änderung der Satzung 004-003 „Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat der Stadt Linden“ vom 06.11.1990.

Die Satzung wird wie folgt neu gefasst:

Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamt- Elternbeirat für die Kindergärten Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden

~~Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1981 (GVBl. I S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.1990 (GVBl. I S. 173) sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am 06.11.1990 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden erlassen:~~

Aufgrund der §§ 27, 27a des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607 und der §§ 5, 19, 20, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 16.02.2023 GVBL, S. 90) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Linden in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat sowie Gesamt- Elternbeirat für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Linden erlassen:

§ 1 Allgemeines

~~Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten ist die Stadt Linden als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergarten-gesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Ver- bindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung~~

~~des Kindergartens der Stadt Linden in der Fassung vom 06.11.1990 in dieser Satzung geregelt.~~

1. Die Kindertageseinrichtung hat nach § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Die Umsetzung dieses Bildungs- und Erziehungsauftrages erfolgt unter Mitwirkung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen.
2. Die Erziehungsberechtigten der Kinder in der Tageseinrichtung sind vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung zu unterrichten und angemessen zu beteiligen. Die Erziehungsberechtigten der Kinder und die pädagogischen Fachkräfte der Kindertageseinrichtung bilden gemäß § 26 HKJGB eine Bildungs- und Erziehungspartnerschaft. Die pädagogischen Fachkräfte sollen im Rahmen der Bildungs- und Erziehungspartnerschaft auf einen regelmäßigen und umfassenden Austausch mit den Erziehungsberechtigten über die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder hinwirken.
3. Im Übrigen erfolgt die Beteiligung der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, ergänzend zu §§ 27, 27a HKJGB nach den Bestimmungen dieser Satzung.

§ 2

Elternversammlung und Elternbeirat

1. Die Erziehungsberechtigten der ~~den Kindergarten besuchenden Kinder~~ **Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen**, bilden die Elternversammlung. ~~Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.~~
Erziehungsberechtigte im Sinne dieser Satzung sind die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten oder Personen, die an Stelle der Eltern für die Personensorge (§§ 1626 ff. BGB) für ein Kind verantwortlich sind.
 - (1.1) Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung setzt sich zusammen aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen der Kindertageseinrichtung.
 - (1.1.1) Gibt es keine Stammgruppen in der Kindertageseinrichtung, muss eine andere Einteilung erfolgen. Die für die Wahl des Elternbeirates improvisierten Gruppen legt die Leitung der Kindertageseinrichtung fest.
 - (1.2) Elternbeiräte sind die für jede Betreuungsgruppe der Kindertageseinrichtung in den jeweiligen Betreuungsgruppen gewählten Vertreter der Elternschaft.
2. Wahlberechtigt sind ~~die~~ **alle** geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten, **die Stimmberechtigte sind, deren Kinder die Kindertageseinrichtung besuchen**. Wählbar sind alle Wahlberechtigten. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Mitglieder des Magistrats der Stadt Linden einerseits und Kindergartenpersonal andererseits sind im Kindergarten, in dem sie tätig sind, nicht wählbar.
3. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme.
4. Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten, jedoch geheim.
5. Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
6. ~~Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der wahlberechtigten~~

~~ten und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.~~

Die Beschlussfähigkeit der Elternversammlung und des Elternbeirates ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Stimmberechtigten gegeben, sofern ordnungsgemäß zu ihnen eingeladen wurde.

§ 3

Einberufung der Elternversammlung

1. Der Träger ~~des Kindergartens~~ der Kindertageseinrichtung hat einmal im Jahr eine Elternversammlung zwecks Wahl eines Elternbeirates einzuberufen, und zwar bis spätestens 04. 31. Oktober eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger ~~des Kindergartens~~ der Kindertageseinrichtung fordert.
2. Die Elternversammlung wird für die Wahl der Elternbeiräte der einzelnen Betreuungsgruppen in die einzelnen Betreuungsgruppen der in der Tageseinrichtung betreuten Kinder aufgeteilt. Für jede Betreuungsgruppe wird ein Wahlausschuss gebildet und eine Wahl für eine/n Elternbeirat/rätin durchgeführt.
3. Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich. Die Einberufung ist ortsüblich bekanntzumachen, jedoch mindestens durch Aushang in der Kindertageseinrichtung. (Rangfolge geändert durch neuen Passus)
4. ~~Der Träger des Kindergartens informiert die Elternversammlung über den Kindergarten betreffende allgemeine Fragen.~~

§ 4

Wahl und Zusammensetzung des Elternbeirates

1. ~~Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres in geheimer Wahl einen Elternbeirat. Dieser besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede im Kindergarten vorhandene Gruppe.~~ Der Elternbeirat der Kindertageseinrichtung besteht aus den gewählten Elternbeiräten der einzelnen Betreuungsgruppen.
2. Die Elternbeiräte werden für die Dauer eines Kitajahres bzw. bis zur Neuwahl eines neuen Elternbeirates gewählt.
3. Der Elternbeirat besteht aus einem/einer wählbaren Erziehungsberechtigten (Stimmberechtigten) und einem/einer entsprechenden Stellvertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe. Jede Betreuungsgruppe wählt getrennt für sich einen Elternbeirat.

Aus der Mitte dieser gewählten Elternbeiräte der einzelnen Gruppen wird sodann ein/e Vorsitzende/r und eine/n Stellvertreter/in des Elternbeirates der Kindertageseinrichtung gewählt.
4. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.
5. Die Leitung der Kindertageseinrichtung kann eine Briefwahl anbieten. Der sichere sowie korrekte Ablauf und die Organisation müssen von der jeweiligen Leitung sichergestellt werden.

6. Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt ~~nach Zuvor durch Beschluss gem. § 2 Abs. 5~~ **durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Stimmberechtigten**. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
7. Der Wahlausschuss stellt die Wahlberechtigung der Wähler/innen und Wählbarkeit der Kandidaten/Kandidatinnen anhand einer ihm vom Träger ~~des Kindergartens~~ **der Kindertageseinrichtung** aufgestellten Liste der Erziehungsberechtigten fest.
8. Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten. ~~Handelt es sich um einen mehrgruppigen Kindergarten, sind wählbare Erziehungsberechtigte aus dem Bereich jeder Gruppe zu nominieren.~~ **Für jede in der Kindertageseinrichtung bestehenden Betreuungsgruppe sind wählbare Erziehungsberechtigte als Kandidaten für den Elternbeirat zu nominieren.**
9. Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt und stellt fest, ob die Vorgeschlagenen **bereit sind** die Kandidatur ~~annehmen~~ **anzunehmen**. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
10. Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind, **sofern eine geheime Wahl erfolgt**, Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist, die einen Vorbehalt enthalten oder die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- ~~11. Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet die Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.~~ **Bei Stimmgleichheit wird zusätzlich eine Stichwahl durchgeführt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in vorbereitete und den Kandidaten jeweils zur Ziehung vorgelegte Los.**
12. Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden, **welche unverzüglich ausgezählt werden**. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
13. Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl
 2. Ort und Zeit der Wahl
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen
 9. die Reihenfolge der Stellvertretenden Elternbeiratsmitglieder

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

Der Wahlausschuss hat der Leitung sowie dem Träger der Tageseinrichtung unverzüglich das Ergebnis der Wahl schriftlich mitzuteilen.

14. Wahlunterlagen, wie Stimmzettel, Wahl Niederschriften, sind von dem Elternbeirat der Leitung der Kindertageseinrichtung aufzubewahren, auf den sich die Wahl bezogen hat. Die Wahlunterlagen sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.
15. ~~Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl. Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 5 Abs. 3 ausgeschlossen wird.~~

§ 5

Stellung der Mitglieder des Elternbeirats

1. Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirats beginnt mit ihrer Wahl. Sie endet mit der Neuwahl eines neuen Elternbeirates oder mit der Beendigung der Betreuung des Kindes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung. Ferner scheidet aus dem Elternbeirat aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder nach § 6 dieser Satzung ausgeschlossen wird. (nachfolgend Reihenfolge geändert durch neuen Passus)
2. Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig und führen ihre Tätigkeiten überparteilich und ohne Ansehen von Stellung, Konfession und politischer Zugehörigkeit aus. Sie sollen im Rahmen der Erziehungspartnerschaft aller Beteiligten an der geistigen, seelischen und körperlichen Entwicklung der Kinder mitwirken, die Gemeinschaftsfähigkeiten der Kinder fördern und dazu beitragen allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben (§ 26 HKJGB).
3. Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens der Kindertageseinrichtung Räume kostenlos zur Verfügung zu stellen, sofern nicht dringende betriebliche Belange entgegenstehen. Die Sachkosten für die Arbeit des Elternbeirates übernimmt der Träger. Hierbei sind die Anordnungsbefugnisse der Stadt Linden zu berücksichtigen.
4. Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für offenkundige Tatsachen und Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach keiner vertraulichen Behandlung bedürfen. ~~Verstößt ein Mitglied des Elternbeirates vorsätzlich oder fahrlässig gegen die ihm obliegende Verschwiegenheitspflicht, so kann die Elternversammlung auf Antrag der übrigen Beiratsmitglieder oder des Trägers des Kindergartens seinen Ausschluss aus dem Elternbeirat beschließen.~~ Persönlichkeitsrechte und Datenschutz sind jedoch stets zu beachten.
5. Aufsichts- und Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und dem Personal des Kindergartens der Kindertageseinrichtung stehen dem Elternbeirat nicht zu. Die Rechte und Pflichten des Trägers und des Personals des Kindergartens der Kindertageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 6

Ausschluss von Mitgliedern des Elternbeirats

Der Ausschluss aus dem Elternbeirat ist bei Pflichtverstößen oder bei Vertrauensverlust auf Antrag möglich.

1. Bei Pflichtverstößen kann ein Mitglied des Elternbeirates aus dem Elternbeirat ausgeschlossen werden. Solche Pflichtverstöße sind:

- Gesetzesverstöße, wie z.B. gegen Datenschutzrechte, Persönlichkeitsrechte, Geheimhaltungsregelungen, Satzungsregelungen usw.,

- Amtspflichtverletzungen wie z.B. Rücksichtnahmepflichten, Verschwiegenheitspflichten, Interesssekollisionen, Eigennutz usw.,

- Vertrauensmissbrauch, wiederholte Störungen usw.,

- Sonstige Pflichtverstöße

2. Der Ausschluss kann ebenso erfolgen, wenn das Vertrauen gegenüber einem Mitglied des Elternbeirats aus berechtigten oder schwerwiegenden Gründen nicht mehr gegeben ist.

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag

- von einem Drittel der wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der betreffenden Betreuungsgruppe, die dieses Elternbeiratsmitglied gewählt haben,

- der Hälfte aller wahlberechtigten Erziehungsberechtigten der Kindertageseinrichtung,

- der Hälfte der übrigen Elternbeiratsmitglieder,

- des Trägers der Kindertageseinrichtung,

durch Mehrheitsbeschluss des Elternbeirates ohne Beteiligung des betroffenen Elternbeiratsmitgliedes.

Mit einem solchen Beschluss endet die Elternbeiratsfunktion.

§ 7

Geschäftsführung des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat, der aus mehreren Personen besteht, fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. ~~Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.~~ Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und hat die gefassten Beschlüsse auszuführen. Ferner hat der/die Vorsitzende den Elternbeirat über Gespräche mit dem Träger sowie andere erhaltene Informationen über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung zu informieren.

2. Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich. Vertreter des Trägers und /oder die Leitung sowie Fachpersonal der Kindertageseinrichtung, Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung / Magistrates können bei Bedarf zu der Sitzung des Elternbeirates eingeladen werden.

2.1 Die Einladung der Leitung der Kindertageseinrichtung zu den Sitzungen des Elternbeirates wird als Basis einer guten Zusammenarbeit ausdrücklich empfohlen.

3. Über jede Sitzung des Elternbeirates ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8

Aufgaben des Elternbeirates

1. Der Elternbeirat ist zur Vertretung der Belange der Erziehungsberechtigten der Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, zuständig. Der Elternbeirat berät im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Richtlinien über alle Fragen, die den Kindergarten die Kindertageseinrichtung angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- ~~2. Der Elternbeirat soll gehört werden:~~ Der Elternbeirat ist vor Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung, Verpflegung und Betreuung anzuhören. Er kann von dem Träger und den in der Tageseinrichtung tätigen Fachkräften Auskunft über die Einrichtung betreffenden Fragen verlangen und Vorschläge unterbreiten.

Bei Folgenden Angelegenheiten ist der Elternbeirat anzuhören und muss Gelegenheit zur Abgabe einer zeitnahen, schriftlichen Stellungnahme erhalten:

~~2.1 bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens~~

~~2.2 bei der Planung baulicher Maßnahmen~~

~~2.3 bei der Festlegung der Öffnungszeiten unter Berücksichtigung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen für das Kindergartenpersonal~~

~~2.4 bei der Festlegung der Ferientermine.~~

1. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der pädagogischen Grundsätze (Konzeption) der Kindertageseinrichtung sowie bei wesentlichen Angelegenheiten der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder,
 2. Festlegung, Änderung oder Ergänzung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen für besondere Betreuungsbedarfe sowie sozialer und pädagogischer Belange nach Maßgabe der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen in der Stadt, sowie von Eingewöhnungszeiten und -maßnahmen,
 3. Festlegung oder Änderung der Öffnungszeiten bzw. Betreuungszeiten unter Berücksichtigung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen des HKJGB und der arbeitsvertraglichen Regelungen des Fachpersonals und des Haushalts- und Stellenplans,
 4. Festlegung der Regelung der Ferientermine und der Schließungszeiten für den Betrieb der Kindertageseinrichtung, nicht aber bei kurzfristigen Notfällen (z. B. Personalausfall),
 5. wesentlichen Satzungsänderungen, z.B. Änderung der Kostenbeiträge,
 6. Aufstellung eines Notfallplanes bei Personalmangel,
 7. Maßnahmen zur Änderung der Betreuungsstrukturen bzw. Betreuungskonzeption oder zur Aufstellung und Änderung einer Hausordnung z.B. für Bringen und Abholen der Kinder,
 8. bei Festlegung von Veranstaltungsterminen; Festlegung und Beteiligung bei Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung und Eltern,
- ~~3. Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird. Der Elternbeirat kann bei besonderem Anlass von dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung Auskunft über Angelegenheiten der Kindertageseinrichtung verlangen. Ebenso hat dieser das Recht auf Gesprächstermine mit dem Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung. Der Elternbeirat kann unter Berücksich-~~

tigung des bestehenden Anhörungsrechtes schriftlich Vorschläge unterbreiten.

§ 9 Zusammenarbeit zwischen Träger, Leitung und Elternbeirat

1. Zum Wohle der betreuten Kinder sollen Träger, Leitung und Elternbeirat zusammenarbeiten. Der Träger und die Leitung der Kindertageseinrichtung haben gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung von dessen Anhörungsrechten die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem zuständigen Beschlussgremium der Stadt die Stellungnahme des Elternbeirats rechtzeitig in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.
2. Bei der Gestaltung von Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung ist zwischen dem Träger, der Leitung und dem Elternbeirat Einvernehmen anzustreben.

§ 10 Gesamt- Elternbeirat

Nach § 27a Abs. 1 HKJGB wird aus allen Elternbeiräten im Ortsgebiet ein Gesamt- Elternbeirat gebildet werden.

Dieser setzt sich zusammen aus den/der Vorsitzenden des Elternbeirates der Kindertageseinrichtungen im Ortsgebiet. Sie sind die Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Ortsgebiet.

Der Gesamt- Elternbeirat wählt aus den Reihen der Vertreter/innen der einzelnen Kindertageseinrichtungen im Ortsgebiet eine/n Vorsitzende/n und gibt sich eine Geschäftsordnung.

Der Gesamt- Elternbeirat ist von den örtlich zuständigen Stellen über alle wesentlichen Angelegenheiten, die die Erziehung, Bildung und Betreuung von allen Kindern in der Kindertagesbetreuung im Ortsgebiet betreffen zu informieren und anzuhören.

Die Angelegenheiten einzelner Kindertageseinrichtungen gehören nicht zur Zuständigkeit des Gesamt- Elternbeirat, sondern fallen in die Zuständigkeit der jeweiligen Elternbeiräte der betreffenden Kindertageseinrichtung.

Soweit die Geschäftsordnung des Gesamt- Elternbeirat keine anderen Regelungen enthält, gelten vorstehende Regelungen für Elternbeiräte für den Gesamt- Elternbeirat und dessen Vertreter/innen entsprechend.

Der Gesamt- Elternbeirat kann Angelegenheiten nach § 8 Abs. 2, die alle Kinder im Ortsgebiet betreffen übernehmen. Ferner können Anregungen und Vorschläge unterbreitet werden. Der Gesamt- Elternbeirat steht auch ein Auskunfts- und Informationsrecht über Angelegenheiten in seinem Zuständigkeitsbereich zu.

Der Gesamt- Elternbeirat kann aber nicht die Vertretung der Elternbeiräte oder der Elternschaft einzelner Kindertageseinrichtungen oder nur einer bestimmten Anzahl von Kindertageseinrichtungen übernehmen.

Der Gesamt- Elternbeirat informiert die einzelnen Kindertageseinrichtungen über seine Arbeit, Verhandlungen und Ergebnisse, allgemeine Entwicklungen im Bereich der Kinderbetreuung und kann auch Empfehlungen weitergeben

§ 11

Unterrichtung der Elternvertretung

Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattgefundenen Elternversammlung/en.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. **Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die am 06.11.1990 beschlossene Satzung über Bildung und Aufgaben von Elternversammlungen und Elternbeirat für die Kindergärten der Stadt Linden außer Kraft.**

Linden, **23.04.2024**

DER MAGISTRAT
gez. Fabian Wedemann
Bürgermeister

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
SPD	- 5
FW	- 5
FDP	- 1

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Es ergeht ein einstimmiger Beschluss zur Magistratsvorlage **0099/21-26**.

Zu TOP 7 Grundsatzentscheidung Bauleitplanung "Am Bergwerkswald" MAG/0102/21-26

Vorlage: /0102/21-26

Bürgermeister Wedemann teilt mit, dass diese Vorlage bereits in zwei Ausschüsse diskutiert wurde und demzufolge beschlossen werden kann.

BPU-Ausschussvorsitzender Nöh erklärt, dass dies im Ausschuss diskutiert und der Beschlusstext wie folgt angepasst wurde.

Geänderter Beschlusstext aus dem BPU:

Die Stadt Linden erklärt sich grundsätzlich bereit, eine Bauleitplanung für die Flächen „Am Bergwerkswald“ (gemäß dem beiliegenden Lageplan) **mit dem Ziel der Ausweisung gewerblicher Bauflächen, die gewerblichen Bestandsgebäude zur gewerblichen Nutzung zu sichern**, durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung einer Bauleitplanung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Die Eigentümer der betroffenen Flächen lassen gemeinsam **ein** Gutachten/**eine** Untersuchung hinsichtlich Altlasten und Altbergbau ihrer Flächen nach Vorgaben des Regierungspräsidiums

durchführen. Die Kosten sind von den betroffenen Grundstückseigentümern zu tragen.

- Die angestrebte Bauleitplanung kann nur realisiert werden, wenn das Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzung der Flächen zu einem positiven Ergebnis kommt bzw. dieses Ergebnis durch Maßnahmen der Grundstückseigentümer auf deren Kosten erzielt werden kann. Eine Umsetzung wird vorausgesetzt.
- Sämtliche Kosten und sonstige Aufwendungen einschließlich der Kosten der Verwaltung sind durch die betroffenen Grundstückseigentümer zu tragen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Linden abzuschließen.

Dieser geänderte Beschluss erhielt im BPU-Ausschuss mit 6 Ja-Stimmen, 1-Nein-Stimme und 2-Enthaltungen, mehrheitliche Beschlussempfehlung.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass dieser geänderte Beschlusstext nun Gegenstand der Beratung ist

Stadtverordnete Lang stellt zu dem geänderten Beschlusstext des BPU-Ausschusses, den folgenden Änderungsantrag:

Beschlusstext des SPD-Änderungsantrages:

Es erfolgt eine Bauleitplanung, die das Ziel verfolgt, die genehmigten erbauten Gebäude, für die gewerbliche Nutzung zu legalisieren. Vorbehaltlich aller geforderten Gutachten, die von den Grundstückseigentümern zu zahlen sind.

Stadtverordnete Lang verdeutlicht den Unterschied, dass lediglich die genehmigten Gebäude zu legalisieren sind. Der Ursprungsbeschlusstext beinhaltet allerdings, dass alle Gebäude legalisiert werden sollen.

Stadtverordneter Dr. Schütz teilt mit, dass die Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen, dem Beschlusstext aus dem BPU zustimmen wird.

Es entsteht eine kurze Diskussion.

Bürgermeister Wedemann weist daraufhin, dass der Antragstext des SPD-Änderungsantrages beinhaltet, dass eine Bauleitplanung erfolgt, die das legalisiert, was derzeit bereits legal auf dem Grundstück bebaut ist. Demnach hat die Stadt keinen Handlungsbedarf, da kein Gebäude sich in einem legal errichteten Zustand befindet.

Er verdeutlicht nochmals die nächsten Schritte der Bauaufsicht, die der LKGI kommuniziert hat:

1. an einer Nutzungsuntersagung festzuhalten, sollte die Stadt keine Einigung hervorbringen.
2. Sollte die Stadt allerdings kein Handlungsbedarf sehen, behält sich der LKGI eine Abrissverfügung vor.
3. Bei Einigung/Entscheidung der Stadt, wird es keine Abrissverfügung des LKGI geben. Am Nutzungsverbot wird festgehalten.

Außerdem teilt er mit, dass die Planungshoheit ganz klar bei der Stadt liegt, da die Stadtverordnetenversammlung für die Bauleitplanung zuständig ist.

Stadtverordneter Burckart verdeutlicht den Druck der letzten Monate, denen die Stadtverordneten ausgesetzt sind. Außerdem teilt er mit, dass er persönlich sich diesem Beschluss anschließen wird.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz verliest den Antragstext des SPD-Änderungsantrages. Beschlusstext:

Stadtverordneter Burckart beantragt nach § 23 GO, Sitzungsunterbrechung.

Dazu gibt es keine Gegenrede, sodass Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz eine 10-minütige Sitzungsunterbrechung stattgibt.

Sitzungsunterbrechung 20:40 Uhr bis 20.50 Uhr.

Stadtverordneter Schmidt teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion dem geänderten Beschlusstext aus dem BPU-Ausschuss anschließt.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass der geänderte Beschlusstext, welcher im BPU geändert wurde, als Grundlage zur Abstimmung für das Parlament gilt. Diesen verliest er nochmals:

Neu gefasster Beschlusstext:

Die Stadt Linden erklärt sich grundsätzlich bereit, eine Bauleitplanung für die Flächen „Am Bergwerkswald“ (gemäß dem beiliegenden Lageplan) **mit dem Ziel die gewerblichen Bestandsgebäude zur gewerblichen Nutzung zu sichern**, durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung einer Bauleitplanung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Die Eigentümer der betroffenen Flächen lassen gemeinsam **ein** Gutachten/**eine** Untersuchung hinsichtlich Altlasten und Altbergbau ihrer Flächen nach Vorgaben des Regierungspräsidiums durchführen. Die Kosten sind von den betroffenen Grundstückseigentümern zu tragen.
- Die angestrebte Bauleitplanung kann nur realisiert werden, wenn das Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzung der Flächen zu einem positiven Ergebnis kommt bzw. dieses Ergebnis durch Maßnahmen der Grundstückseigentümer auf deren Kosten erzielt werden kann. Eine Umsetzung wird vorausgesetzt.
- Sämtliche Kosten und sonstige Aufwendungen einschließlich der Kosten der Verwaltung sind durch die betroffenen Grundstückseigentümer zu tragen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Linden abzuschließen.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz verliest den Änderungsantrag der SPD, der in der Sitzungsunterbrechung zusammengefasst wurde.

Änderungsbeschlusstext der SPD

Die Stadt Linden erklärt sich grundsätzlich bereit, eine Bauleitplanung für die Flächen „Am Bergwerkswald“ (gemäß dem beiliegenden Lageplan) **mit dem Ziel die genehmigten, gewerblichen Bestandsgebäude zur gewerblichen Nutzung zu sichern**, durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung einer Bauleitplanung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Die Eigentümer der betroffenen Flächen lassen gemeinsam **ein** Gutachten/**eine** Untersuchung hinsichtlich Altlasten und Altbergbau ihrer Flächen nach Vorgaben des Regierungspräsidiums durchführen. Die Kosten sind von den betroffenen Grundstückseigentümern zu tragen.
- Die angestrebte Bauleitplanung kann nur realisiert werden, wenn das Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzung der Flächen zu einem positiven Ergebnis kommt bzw. dieses Ergebnis durch Maßnahmen der Grundstückseigentümer auf deren Kosten erzielt werden kann. Eine Umsetzung wird vorausgesetzt.
- Sämtliche Kosten und sonstige Aufwendungen einschließlich der Kosten der Verwaltung sind durch die betroffenen Grundstückseigentümer zu tragen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Linden abzuschließen.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass dieser der weiterführende Antrag ist, der nun zuerst abgestimmt wird.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionen

Ja-Stimmen

SPD - 5

Nein-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
FW	- 5
FDP	- 1

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Damit ergeht mehrheitliche Ablehnung, des SPD-Änderungsantrages.

Stadtverordnete Lang stellt nach der Abstimmung über den Änderungsantrag, den Geschäftsordnungsantrag nach § 23 GO, auf namentlichen Abstimmung über den Hauptantrag.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz erfragt die Gegenrede.

Stadtverordnete Frau Lenz teilt mit, dass der Antrag zur namentlichen Abstimmung während des laufenden Abstimmungsprozesses aufkam, weswegen die CDU-Fraktion diesen ablehnt.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz lässt den Antrag zur namentlichen Abstimmung abstimmen. Er bittet um Handzeichen, welche Personen für eine namentliche Abstimmung sind.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionen

Ja-Stimmen

SPD - 5

Nein-Stimmen

CDU - 9

Grüne - 7

FW - 5

FDP - 1

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen

Keine

Nein-Stimmen - 1

Enthaltungen - 1

Somit ist der Antrag der namentlichen Abstimmung abgelehnt.

Es erfolgt die Abstimmung über den geänderten Beschlusstext aus dem BPU-Ausschuss.

Beschlusstext:

Die Stadt Linden erklärt sich grundsätzlich bereit, eine Bauleitplanung für die Flächen „Am Bergwerkswald“ (gemäß dem beiliegenden Lageplan) **mit dem Ziel die gewerblichen Bestandsgebäude**

zur gewerblichen Nutzung zu sichern, durchzuführen. Voraussetzung für die Durchführung einer Bauleitplanung ist die Erfüllung der nachfolgend aufgeführten Bedingungen:

- Die Eigentümer der betroffenen Flächen lassen gemeinsam **ein** Gutachten/**eine** Untersuchung hinsichtlich Altlasten und Altbergbau ihrer Flächen nach Vorgaben des Regierungspräsidiums durchführen. Die Kosten sind von den betroffenen Grundstückseigentümern zu tragen.
- Die angestrebte Bauleitplanung kann nur realisiert werden, wenn das Gutachten bezüglich der Bebaubarkeit und Nutzung der Flächen zu einem positiven Ergebnis kommt bzw. dieses Ergebnis durch Maßnahmen der Grundstückseigentümer auf deren Kosten erzielt werden kann. Eine Umsetzung wird vorausgesetzt.
- Sämtliche Kosten und sonstige Aufwendungen einschließlich der Kosten der Verwaltung sind durch die betroffenen Grundstückseigentümer zu tragen. Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag mit der Stadt Linden abzuschließen.

Abstimmungsergebnis

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
FW	- 4
FDP	- 1

Nein-Stimmen

SPD	- 5
FW	- 1

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Es ergeht ein mehrheitlicher Beschluss über die veränderte Fassung aus dem BPU-Ausschuss zur Magistratsvorlage **0102/21-26**.

Zu TOP 8 Bauleitplanung der Stadt Linden, Stadtteil Leihgestern, Bebauungsplan Nr. 70 "Spielplatz Nördlich Breiter Weg" sowie Flächennutzungsplanänderung in diesem Bereich; hier Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 Abs. 1 BauGB MAG/0115/21-26 Vorlage: /0115/21-26

BPU-Ausschussvorsitzender Nöh teilt mit, dass im Ausschuss einstimmige Beschlussempfehlung erfolgte, mit 9 Ja stimmen.

Beschlusstext:

1. Aufstellungsbeschluss (Bebauungsplan) gem. § 2 Abs. 1 BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des nachfolgend aufgeführten Bebauungsplans im Stadtteil Leihgestern. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung:

Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die nachfolgenden Flurstücke in der Gemarkung Leihgestern:

Flur-Nr.:	Flurstücke:
1	469/1, 470/1, 471/1, 473, 474/1, 474/2, 1004 (tw.), 1070 (tw.), 1071 (tw.)
3	541 (tw.), 599 (tw.)

Die Gesamtgröße des Plangebiets beträgt rd. 0,6 ha.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

2. Aufstellungsbeschluss (FNP-Änderung) gem. § 2 Abs. 1 BauGB:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Bebauungsplans „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“.

Der räumliche Geltungsbereich der FNP-Änderung ist aus der nachfolgenden Karte ersichtlich (fett umrandeter Bereich), die Bestandteil dieses Beschlusses ist.

3. Offenlagebeschluss (Bebauungsplan) gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der vorliegende Vorentwurf für den Bebauungsplan Nr. 70 „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ wird gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Begründung gem. § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wird parallel durchgeführt.

4. Offenlagebeschluss (FNP-Änderung) gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der vorliegende Entwurf für die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Bebauungsplans „Spielplatz Nördlich Breiter Weg“ wird gebilligt.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Entwurf der (FNP-Änderung) mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
SPD	- 5
FW	- 5
FDP	- 1

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Es ergeht ein einstimmiger Beschluss zur Magistratsvorlage **0115/21-26**.

Zu TOP 9 Antrag gem. § 12 GO FDP-Linden v. 22.03.2024-Notbeleuchtung Funpark-Richtung Bahnhofstraße FA/0096/21-26

Vorlage: FA/0096/21-26

Stadtverordneter Weiß bringt den Antrag ein.

Bürgermeister Wedemann erläutert, dass das Angebot der OVAG vorliegt, und zur Umsetzung kommt, sobald der Haushalt genehmigt wurde. Die Haushaltsgenehmigung ist für Mai geplant, sodass im Anschluss die Beleuchtung in Auftrag gegeben wird bzw. die Umrüstung erfolgen wird.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass es sich hierbei um einen Prüfantrag an den Magistrat handelt und der Magistrat den Auftrag erledigt hat, sodass der Antrag als abgeschlossen gilt.

Zu TOP 10 Antrag gem. § 12 GO FDP-Linden v. 22.03.2024 - Einrichtung Linden App FA/0097/21-26

Vorlage: FA/0097/21-26

Stadtverordneter Weiß bringt den Antrag ein.

Bürgermeister Wedemann erläutert, dass die Jugendhomepage kurz vor der Fertigstellung steht. Im Nachgang erfolgt die Aufarbeitung der städtischen Homepage. Bei der neuen Homepage muss dann geprüft werden, ob dies als App funktionabel ist. Ebenfalls muss eine Anpassung der Ansicht auf den Endgeräten erfolgen, sodass die Ansicht auf einem Smartphone gegenüber der aktuellen Ansicht verbessert wird. Ggfs. gibt es die Möglichkeiten, eine App von Seiten des Linus Wittich Verlag zu nutzen.

Stadtverordneter Heine verlässt den Sitzungssaal.

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass es sich hierbei um einen Prüfantrag an den Magistrat handelt und der Magistrat den Auftrag erledigt hat, sodass der Antrag als abgeschlossen gilt.

Zu TOP 11 Antrag nach § 12 (1) GO des Stadtverordnetenvorstehers Globuschütz - Antrag auf Änderung der Hauptsatzung STVAN/0002/21-26

Vorlage: STVAN/0002/21-26

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz bringt den Antrag ein. Sollte es dazu Rückfragen geben, wird er die Sitzungsleitung an die stellvertretende Stadtverordnetenvorsteherin Lenz übergeben.

Stadtverordneter Heine betritt den Sitzungssaal.

Da keinerlei Wortbeiträge erfolgen, kommt der Antrag zur Abstimmung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschließen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung der Stadt Linden vom 02. Juli 2013 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 20. April 2021 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
„(3) Unbeschadet der gesetzlichen Aufgaben des Haupt- und Finanzausschusses kann die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss die Geschäftsverteilung der Ausschüsse festlegen.“

2. In § 3 Abs. 2 wird
- a) in Satz 1 hinter dem Wort „eine“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt,
 - b) in Satz 2 „/oder“ gestrichen,
 - c) als neuer Satz 3 angefügt: „Mit der Wahl der Liste der Stellvertreterinnen und Stellvertreter wird eine Reihenfolge bestimmt.“

3. In § 9 wird „im Internet“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
SPD	- 5
FW	- 5
FDP	- 1

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Es ergeht ein einstimmiger Beschluss mit 29 Ja-Stimmen zum Stadtverordnetenantrag STVAN/0002/21-26 auf Änderung der Hauptsatzung.

Zu TOP 12 Antrag nach § 12 (1) GO des Stadtverordnetenvorstehers Globuschütz - Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung STVAN/0003/21-26 Vorlage: STVAN/0003/21-26

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz bringt den Antrag ein.

Stadtverordneter Lodde berichtet, dass sich der HFA mit der Thematik befasst hat und mehrere Vorschläge dazu abgestimmt wurden. Eine Abstimmung ist nicht erfolgt, da die inhaltlichen Änderungen nach dem Ausschuss von Seiten des Stadtverordnetenvorsteher zusammengefasst wurden. Er bedankt sich in dem Zuge, bei Herrn Globuschütz für die Neufassung der Hauptsatzung und Geschäftsordnung.

Darüber erfolgt die Abstimmung.

Beschlusstext:

Die Stadtverordnetenversammlung möge folgende Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden beschließen:

Artikel 1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden in der anliegenden Form.

Artikel 2

Die Neufassung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Linden vom 06. Juli 2021 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Fraktionen

Ja-Stimmen

CDU	- 9
Grüne	- 7
SPD	- 5
FW	- 5
FDP	- 1

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Fraktionslose

Ja-Stimmen - 2

Nein-Stimmen

Keine

Enthaltungen

Keine

Es ergeht ein einstimmiger Beschluss zum Stadtverordnetenantrag STVAN/0003/21-26.

Zu TOP 13 Fragestunde gem. § 16 b GO

Stadtverordnetenvorsteher Globuschütz teilt mit, dass keinerlei Anfragen vorlagen.

Hierzu ergeben sich keinerlei Wortbeiträge.

Sitzungsende: 21:25 Uhr

.....
Stadtverordnetenvorsteher Axel Globuschütz

.....
Protokollantin Anne Meerstein